

Antrag-Nr.: 3.1  
zu TOP: 8  
Rasterpkt.: Allg. Gespol.

## **A N T R A G**

### **zur Hauptversammlung vom 6. bis 8. Oktober 2011 in Karlsruhe**

Antragsteller: Bundesvorstand  
Dr. Michael Schmiz, Dr. Rolf-Jürgen Löffler, Dr. Manfred Kinner,  
Dr. Christian Öttl, Dr. Thomas Sommerer, Dr. Manuel Eichinger,  
Dr. Christian Deffner

---

Landesverband: Bayern

---

Headline: GKV-Versorgungsstrukturgesetz – „Beeinflussung bei Privatleistungen“

---

Auswirkungen auf den Haushalt  
(unmittelbar erkennbar):

---

#### **Wortlaut des Antrages:**

1 Die Hauptversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte fordert den Ge-  
2 setzgeber auf, die im GKV-VSG vorgesehene Neuformulierung des §128 Abs.5 a  
3 (neu) SGB V, zu streichen. Mit dieser geplanten Regelung wird das Selbstbestim-  
4 mungsrecht des deutschen Staatsbürgers massiv eingeschränkt. Solche Einschrän-  
5 kungen sind mit einer freien Gesellschaftsordnung nicht vereinbar und werden von  
6 der Hauptversammlung des FVDZ entschieden abgelehnt.

7

#### **Begründung:**

8 Die Regelung zur „unzulässigen Beeinflussung der Inanspruchnahme einer Privat-  
9 leistung“ kollidiert mit der ärztlichen Pflicht zur umfassenden Aufklärung über alle  
10 Therapiealternativen und dem Recht des Vertragszahnarztes, mit dem gesetzlich  
11 Versicherten eine Privatvereinbarung (Regelungen im Bundesmantel- und Ersatz-  
12 kassenvertrag) vereinbaren zu können. In den §§ 28 und 55 ff SGB V wird darüber  
13 hinaus den Besonderheiten der zahnärztlichen Versorgung dahingehend Rechnung  
14 getragen, dass Versicherte der GKV über die ihnen zustehenden Leistungen der  
15 GKV hinaus Leistungen wählen können, deren Mehrkosten sie selbst zu tragen ha-  
16 ben. Die gängige Rechtsprechung fordert von Zahnärzten ausdrücklich, ihre Patien-  
17 ten z. B. bei der Beratung über die diversen Möglichkeiten der Versorgung einer  
18

**Abstimmung:** bei großer Mehrheit und zwei Enthaltungen angenommen

19 Zahnlücke auch über die Möglichkeit von alternativen Privatleistungen, z.B. durch ein  
20 Implantat, aufzuklären.

21

22 Wenn die vorgesehene Regelung in Kraft tritt, schwebt zukünftig über jeder mit ei-  
23 nem GKV-Patienten privat vereinbarten Leistung das Damoklesschwert der Frage:  
24 Wurde der Patient im Rahmen der beruflichen Aufklärungspflicht sachlich informiert  
25 oder beeinflusst bzw. fühlte er sich beeinflusst? Das nebulöse und nicht objektiv veri-  
26 fizierbare Verb „beeinflussen“ in dieser vorgesehenen Neuregelung legt den Grund  
27 für erbitterte Streitigkeiten zwischen Zahnarzt und Patienten.

**Abstimmung:** bei großer Mehrheit und zwei Enthaltungen angenommen